

# AUFSÄTZE

Dr. Janna Beckmann · Katharina Lohse\*

## Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Überblick

**Am 1.7.2025 tritt das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (BGBl. 2025 I Nr. 107 vom 8.4.2025) in Kraft. Es beinhaltet neben dem Antimissbrauchsbeauftragtengesetz (UBSKMG), mit dem das Amt des oder der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) verstetigt und ausgestaltet wird, auch Neuregelungen im SGB VIII und im KKG. Im Folgenden werden die für die Kinder- und Jugendhilfe entscheidenden Neuregelungen kurz erläutert.**

### I. Akteneinsicht zur Förderung von Aufarbeitung (§ 9b SGB VIII nF)

Eine wesentliche Neuerung ist die Verbesserung des Zugangs von Betroffenen zu Akten, deren Inhalte für die Aufarbeitung relevant sind.

#### 1. Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Akteneinsicht

In den Aufarbeitungsprozessen, die in den letzten Jahren verstärkt angestoßen wurden, gestaltete sich der Zugang von Betroffenen zu den entscheidenden Akten oft schwierig, weil diese nicht mehr vorhanden waren oder Unsicherheiten bestanden, ob Einsicht gewährt werden darf. Neu geregelt wird daher eine eigenständige Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Akteneinsicht (§ 9b Abs. 1 SGB VIII nF). Die Pflicht bezieht sich auf Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollen auch Akten berücksichtigt sein, die mit den genannten Leistungsfällen in Zusammenhang stehen wie zB in § 8a-Verfahren oder Leistungen nach §§ 16 ff. SGB VIII. Weiter soll die Auskunftspflicht des öffentlichen Trägers ebenfalls eine Begleitung bei der Akteneinsichtnahme umfassen, also dass den Betroffenen der Aufbau der Akte erläutert und ihnen dabei geholfen wird, die relevanten Dokumente (zB Hilfeplanprotokolle) zu finden.<sup>1</sup>

Anspruchsinhaberinnen (m/w/d\*\*) sind Personen, welche die Akten als Minderjährige betreffen.<sup>2</sup> Damit sind auch abgeschlossene Verfahren erfasst, während bislang nur im Zuge eines laufenden Verwaltungsverfahrens Akteneinsicht bestand (§ 25 iVm § 8 SGB X). Voraussetzung für die Pflicht ist ein berechtigtes Interesse, das gem. § 25 Abs. 3 SGB X besteht, wenn im Zusammenhang mit dem Bezug einer Jugendhilfeleistung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der Person be-

stehen. Es müssen konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen.<sup>3</sup> Dieses Interesse kann auch auf der Erklärung der Betroffenen beruhen und muss sich nicht aus der Akte ergeben.<sup>4</sup> Bei der Formulierung „Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bei der Rechtsanwendung ausgelegt werden muss. Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, sollen die überörtlichen Träger, idR die Landesjugendämter, Grundsätze und Maßstäbe zu seiner Auslegung entwickeln (§ 9b Abs. 3 S. 2 SGB VIII nF).

#### 2. Sicherung der Akteneinsicht bei freien Trägern durch Vereinbarungsabschlüsse

Nicht nur das Jugendamt als Behörde, das über die Leistung entscheidet und den Hilfeverlauf steuert, sondern auch die Erbringer der Leistung sollen in die Verpflichtung einbezogen werden. Denn auch im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu Verletzungen der betreuten jungen Menschen kommen. Damit Betroffene ihren Hilfeverlauf und in diesem Rahmen erforderte Gewalt effektiv aufarbeiten können, braucht es daher auch die Einsicht in die Akten desjenigen, der die Leistung (die Heimunterbringung, die Familienhilfe etc) tatsächlich erbracht hat. Da die freien Träger nicht unmittelbar gesetzlich verpflichtet werden können, wird ihre Einbeziehung über eine Pflicht des öffentlichen Trägers, mit den freien Trägern entsprechende Vereinbarungen zu schließen, erreicht. Dabei ist zum einen die Pflicht zur Aufbewahrung der Akten und zum anderen die Pflicht, die Akteneinsicht zu gestatten, zu vereinbaren.

Konkret ist gem. § 9b Abs. 2 SGB VIII nF in den Vereinbarungen zu regeln:

- eine Pflicht zur 70-jährigen Aufbewahrung von Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahrs (Nr. 1) sowie

\* Verf. Beckmann ist Bereichsleiterin Forschung der Abteilung Rechtsberatung/ Rechtspolitik/Forschung im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg; Verf. Lohse ist Fachliche Leiterin des DIJuF.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 BT-Drs. 20/13183, 56.

2 Beschlussempfehlung des Familienausschusses, BT-Drs. 20/14784, 34.

3 BT-Drs. 20/13183, 56.

4 BT-Drs. 20/14784, 35.

- eine Pflicht zur Gestattung von Einsicht und zur Auskunftserteilung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (Nr. 2 und 3).

### 3. Verweise auf § 25 SGB X

Die Neuregelungen werden durch Verweise auf § 25 Abs. 2 und 3 SGB X ergänzt (§ 9b Abs. 4 SGB VIII nF). Erforderlich ist danach wie auch sonst bei der Akteneinsicht grundsätzlich eine qualifizierte Begleitung dieser, soweit diese Akteneinsicht nicht ausdrücklich durch die einsichtsberechtigte Person abgelehnt wird. Außerdem kann das Einsichtsrecht ebenso wie in anderen Fällen durch berechtigte Interessen Dritter eingeschränkt sein, sodass im Hinblick auf den Umfang der Einsicht eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

## II. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen in Einrichtungen und Pflegefamilien zu verbessern, wurden mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bereits Pflichten zur Entwicklung von Schutzkonzepten eingeführt bzw. erweitert. Mit weiteren Neuregelungen soll nun die Schutzlücke geschlossen werden, die für Kinder und Jugendliche besteht, die außerhalb von Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.<sup>5</sup>

### 1. Schutz vor Gewalt als Qualitätsmerkmal

Die öffentlichen Träger sind dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich zu prüfen und weiterzuentwickeln (§ 79a Abs. 1 SGB VIII). Nach der neuen Fassung ist das Qualitätsmerkmal „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung“ ausdrücklich in allen Aufgaben zu beachten, also eigens auch bei ambulanten Angeboten und nicht wie bisher (nur) in Einrichtungen und in der Familienpflege. Hintergrund ist, dass Kinder und Jugendliche auch in ambulanten Hilfen aufgrund ihrer vulnerablen Situation, der Abwesenheit der Eltern sowie potenzieller Abhängigkeitsverhältnisse besonders schutzbedürftig sind.

Außerdem ist explizit in § 79a Abs. 1 SGB VIII am Ende aufgenommen worden, dass sich die örtlichen Träger insbesondere an den Empfehlungen der überörtlichen Träger (idR der Landesjugendämter) zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten orientieren sollen.

Zur weitergehenden Qualitätssicherung wird ein neuer Absatz 2 eingeführt: Danach besteht eine Sollpflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Veranlassung von wissenschaftlichen Analysen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 SGB VIII durch Dritte, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Diese Soll-Pflicht zur Durchführung von Fallanalysen nach

problematischen Kinderschutzverläufen geht auf Empfehlungen in den Abschlussberichten der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg<sup>6</sup> und der Lügde-Kommission<sup>7</sup> zurück.

### 2. Qualitätssicherung im Finanzierungsrecht (§§ 74 ff. SGB VIII)

Die Pflichten der öffentlichen Träger zur Qualitätssicherung werden durch Neuerungen in den Finanzierungsregelungen ergänzt und damit auf freie Träger erstreckt:

Für die Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII ist nun Voraussetzung, dass der jeweilige Träger grundsätzlich zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen (§ 79a Abs. 2 SGB VIII nF) bereit ist (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nF).

Und für Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen wird eine Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen zur Mitwirkung an diesen Maßnahmen geregelt:

- für stationäre Leistungen in § 78b Abs. 1 Halbs. 2 SGB VIII nF und
- für ambulante Leistungen in § 77 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF.

Zudem werden in der neuen Fassung von § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Qualitätsmerkmale, die für die Bewertung der Qualität der Leistung des freien Trägers entscheidend sind, ausdrücklich auch auf den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung erstreckt.

### 3. Datenschutzrechtliche Befugnisse (§§ 64, 65 SGB VIII)

Zur Ermöglichung der wissenschaftlichen Analysen werden die datenschutzrechtlichen Regelungen angepasst. So werden

- in § 64 SGB VIII in einem neuen Absatz 2c eine Übermittlungs- und Verarbeitungsbefugnis in anonymisierter und ausnahmsweise pseudonymisierter Form und
- in § 65 SGB VIII in einer neuen Nr. 7 auch für anvertraute Daten eine Übermittlungsbefugnis

im Fall der Erforderlichkeit für die Durchführung einer wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Abs. 2 SGB VIII nF eingeführt.

Diese neu eingeführten Übermittlungsbefugnisse in § 64 Abs. 2c SGB VIII nF und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII nF sind erforderlich, um die Durchführung der wissenschaftlichen

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/14784, 2; 20/13183, 59.

<sup>6</sup> Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz/Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Stand: 12/2019, abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-band-i-bericht-und-empfehlungen>, Abruf: 13.5.2025.

<sup>7</sup> Geschäftsstelle der Lügde-Kommission/Niedersächsisches Justizministerium/Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN) Abschlussbericht der Lügde-Kommission, Stand: 12/2020, abrufbar unter [www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf](http://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf), Abruf: 13.5.2025.

Fallanalysen zu ermöglichen. Übermittelt werden dürfen ausschließlich die Daten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Dabei ist der Untersuchungszweck durch die Rückkopplung an § 79a SGB VIII nF eng umrissen: Die Daten müssen erforderlich sein, um fehlerhafte Prozesse der Leistungsgewährung, -erbringung und Aufgabenwahrnehmung zu untersuchen und zu prüfen, ob der Staat seiner Hilfe- und Schutzverpflichtung ausreichend nachgekommen ist.<sup>8</sup> Weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden, und es ist auch nicht zulässig, die Daten vorsorglich zu sammeln, um sie evtl. zu einem späteren Zeitpunkt für die Forschung zu nutzen.<sup>9</sup>

### III. Beratung durch Medizinische Kinderschutzhotline (§ 6 KKG)

Eine weitere Neuerung mit Auswirkungen auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe findet sich in einem neuen § 6 KKG (der etwas später, zum 1.1.2026, in Kraft treten wird):

Danach besteht eine Pflicht des Bundesministeriums für (Bildung,) Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen, dass für bestimmte Berufsgruppen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz zur Verfügung steht (§ 6 Abs. 1 KKG nF). Zu den Adressatinnen gehören auch Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 KKG nF).

Inhalte der Beratung sind gem. § 6 Abs. 2 KKG nF Informationen

- zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung,
- zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie
- bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen für eine weiterführende Beratung.

Fachkräfte des Gesundheitswesens sollen – darauf weist die Begründung hin – auch bei rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Schweigepflicht oder § 4 KKG sowie zur Kontaktgestaltung mit der Familie beraten werden.<sup>10</sup> Lassen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe durch die vorgesehenen Beraterinnen, die medizinischen oder therapeutischen Berufsgruppen angehören (s. § 6 Abs. 3 KKG nF), zu adäquaten Vorgehensweisen beraten, so wird sich auch dies (nur) auf medizinische und therapeutische Vorgehensweisen beziehen.

### IV. Ausblick

Dass künftig auch bei ambulanten Leistungen Schutzkonzepte Anwendung finden sollen, ist ebenso wie die Einführung der

Pflicht, Betroffenen Akteneinsicht auch dann zu gewähren, wenn die Hilfe lange zurückliegt, ein wichtiger Schritt zum präventiven Schutz vor Gewalt sowie zur Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren mussten.

### 1. Offene Fragen

Manche Regelungen erscheinen mit heißer Nadel gestrickt und müssen nun im Rahmen der Rechtsanwendung konkretisiert und ggf. nachgebessert werden:

So enthält die Regelung zu den wissenschaftlichen Analysen, die der öffentliche Träger veranlassen soll, viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die wohl erst mit einer längeren Praxis eine gewisse Konturierung erfahren werden („bestimmte wissenschaftliche Analysen“, „durch geeignete Dritte“, „wenn dies erforderlich ist“, Aktenaufbewahrung „für einen angemessenen Zeitraum“).

Der für das Recht auf Akteneinsicht entscheidende, unbestimmte Rechtsbegriff „Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung“ soll dadurch Konkretisierung erfahren, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt“, entwickeln (§ 9b Abs. 3 S. 2 SGB VIII nF).

Rechtsunsicherheiten sind – aufgrund der nicht eindeutigen Gesetzesformulierung – zu befürchten in Bezug auf die Frage, ob unter der Voraussetzung „Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls [...] im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach [dem SGB VIII]“ auch Gefährdungen im Rahmen einer Inobhutnahme erfasst sein sollen, da dies keine Leistung, sondern eine andere Aufgabe ist (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Misslich ist auch, dass sich nur aus der Begründung zum Entwurf deutlich ergibt, dass auch in die Akten, die mit einer Hilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII oder einer Leistung gem. § 35a SGB VIII in einem Zusammenhang stehen, also in Akten über Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, §§ 16–21, 41, 41a SGB VIII, ein Akteneinsichtsrecht besteht.<sup>11</sup>

### 2. Umsetzungsaufgaben für Jugendämter und Landesjugendämter

Für die Jugendämter ergeben sich nun Umsetzungsaufgaben vor allem in den Bereichen „Aktenaufbewahrung“ und „Qualitätsentwicklung“:

In Bezug auf die Aktenaufbewahrung sollten die öffentlichen Träger zunächst auch für sich selbst Fristen für die Aufbewah-

8 BT-Drs. 20/13183, 57.

9 BT-Drs. 20/13183, 57.

10 BT-Drs. 20/13183, 61.

11 BT-Drs. 20/14784, 34.

zung bestimmen. Aufgrund der Organisationshoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltung sind die Aufbewahrungsfristen bundesgesetzlich nicht festgelegt. Bei den Jugendämtern hat sich eine entsprechend heterogene Praxis herausgebildet (s. hierzu ausf. *Walther* JAmt 2025, 281 in diesem Heft, der sich für eine bundesgesetzliche Vereinheitlichung ausspricht). Im Ergebnis ist ein Gleichlauf mit den für die freien Träger in § 9b Abs. 2 SGB VIII nF festgelegten Fristen anzustreben.<sup>12</sup> Weiter müssen die räumlichen und technischen Bedingungen geschaffen werden, um Akten länger aufbewahren zu können. Es müssen Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt und die Fachkräfte über die Neuregelungen informiert und insoweit qualifiziert werden. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie mit in den Akten enthaltenen Daten über Dritte umzugehen ist und wie die gute fachliche Begleitung von Betroffenen bei der Einsichtnahme aussehen kann. Schließlich müssen Muster für Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten entwickelt werden, die die Möglichkeit der Einsicht durch Betroffene in deren Akten absichern.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung stellt § 79a Abs. 1 SGB VIII nF klar, dass die Jugendämter künftig bei allen Aufgaben Qualitätsmerkmale für den Gewaltschutz entwickeln und anwenden müssen. Daher müssen nun auch für ambulante Leistungen sowie für die Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt (Leistungsgewährung und Schutzauftrag) Gewaltschutzkonzepte vorliegen. Zur Überprüfung eines ausreichenden Gewaltschutzes besteht künftig ausdrücklich eine Pflicht, wissenschaftliche Analysen der Aufgabenwahrnehmung durchzuführen, „wenn dies erforderlich ist“ (§ 79a Abs. 2 SGB

VIII nF). Werden Leistungen durch freie Träger erbracht, so sind „Gewaltschutz“ als Qualitätsstandard sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen wissenschaftlichen Analysen zwingend als Fördervoraussetzung zu prüfen (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nF) bzw. notwendiger Vereinbarungsinhalt (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF). Damit ist klargestellt, dass auch Leistungsanbieter ambulanter Leistungen Gewaltschutzkonzepte vorweisen müssen.

Für die Landesjugendämter ergibt sich zum einen die Aufgabe, unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse an Akteneinsicht besteht, zu entwickeln. Zum anderen müssen sie fachliche Empfehlungen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz von Gewalt und Ausbeutung erarbeiten. Diese Aufgabe findet sich etwas versteckt in § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF; in der eigentlichen Regelung zur sachlichen Zuständigkeit der Landesjugendämter (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) ist die besondere Bedeutung von Empfehlungen zu Schutzkonzepten („insbesondere“) nicht ergänzt. Wünschenswert wäre außerdem, dass die Landesjugendämter, wenn oder solange keine landesrechtliche oder sogar bundesgesetzliche Regelung existiert, aktuelle Empfehlungen zu Aufbewahrungsfristen vorlegen.

12 BT-Drs. 20/14784, 35.